



Reglement über die Schulzahnpflege

(ersetzt Reglement vom 11. Juli 2005)

gestützt auf das Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 (810.1, § 51) und der Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15. November 1965 (818.22)

1. Geltungsbereich

Das Reglement hat in der Primarschule Trüllikon Gültigkeit. Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler mit Wohnort in Trüllikon, die die Primarschule oder eine andere Schule besuchen. Die Anspruchsberechtigung erlischt mit dem Schulaustritt.

2. Untersuchung und Behandlung

2.1 Die Zähne der Schülerinnen sind obligatorisch einmal im Jahr durch einen Zahnarzt oder eine Zahnärztin zu untersuchen. Die Organisation der Untersuchung ist Sache der Eltern.

2.2 Es besteht eine freie Zahnarztwahl.

3. Finanzielle Bestimmungen

3.1 Die Schulgemeinde trägt die Kosten für die jährliche obligatorische Untersuchung.

3.2 Die Rechnungen für die Untersuchungs- und Behandlungskosten sind durch die Eltern zu bezahlen.

3.3 Die Schulgemeinde erstattet den Eltern den für die Untersuchung pauschal den Betrag von Fr. 65.- zurück, sofern ein vollständig ausgefüllter Gutschein mit Unterschrift der Zahnarztpraxis eingereicht wird.

3.4 Eltern, die einen Beitrag an die Krankenkassenkosten bekommen, erhalten nebst den Untersuchungskosten 10% der Behandlungskosten, maximal 200.-, sofern der Zahnarzt, die Zahnärztin nach dem SUVA-Tarif abgerechnet hat, ein Beleg für die Verbilligung und eine Leistungsabrechnung der Krankenkasse eingereicht werden.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Dieses Schulzahnreglement tritt nach dessen Annahme durch die Schulpflege in Kraft

4.2 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Schulzahnreglementes werden sämtliche früheren Vorschriften und Beschlüsse über die Durchführung der Schulzahnpflege aufgehoben.

An der Sitzung vom 28.03.2017 wurde das vorliegende Reglement von der Primarschule Trüllikon angenommen.

Für die Schulpflege der Primarschule Trüllikon

Der Präsident:

Ressort Finanzen:

Markus Keller

Sarah Henggeler